



Wichtige Neuerungen zum Jahreswechsel

Partner-Info 10/2024

03. Dezember 2024

Liebe Geschäftspartnerinnen,
liebe Geschäftspartner,

das Jahr 2024 neigt sich dem Ende entgegen. Es ist an der Zeit, einen Gang herunterzuschalten und die Ereignisse Revue passieren zu lassen. Für viele gelten die letzten Wochen vor dem Jahreswechsel jedoch noch als besonders intensive Vertriebsphase. Beim Rückblick sehen wir sehr viele Ereignisse: 130 Jahre Berufsunfähigkeitsversicherung (BU), Anhebung des Höchstrechnungszinses, Start unserer neuen BU- und Vitalschutz-Tarife zum 03.12.2024 und einiges mehr.

Über die wichtigsten Neuerungen zum Jahreswechsel verschaffen wir Ihnen in dieser Partner-Info einen Überblick.

Anpassung des Höchstrechnungszinses

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Empfehlung der Deutschen Aktuar Vereinigung gefolgt und erhöht zum 01.01.2025 den Höchstrechnungszins von aktuell 0,25 % auf 1 %.

Diese Vorgabe setzen wir selbstverständlich in unserer gesamten Produktpalette für das Neugeschäft um.

Zusätzlich planen wir sowohl Neu- als auch Bestandskunden von der Anpassung des Höchstrechnungszinses im Rahmen der Zufriedenheits- und Umstellungszertifikate profitieren zu lassen.

Doch das ist noch nicht alles!

Neuzertifizierung der Basisrenten Swiss Life Maximo und Swiss Life Investo mit fondsgebundenem Rentenbezug

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellt klare Bedingungen für die Zertifizierung von Basisrenten. In diesem Kontext nahm das BZSt insbesondere die

investmentorientierten Rentenbezüge in unseren Basisrentenverträgen unter die Lupe. Unser mehrfach ausgezeichnete fondsgebundene Rentenbezug (FRBZ) hat diese erneute Prüfung mit Bravour bestanden und kann somit weiterhin auch in der Basisrente angeboten werden.

In diesem Zusammenhang gibt es eine wichtige zusätzliche Information für alle, die sich schon auf das Update unserer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) freuen. In der dritten Schicht als Privatvorsorge ist unsere runderneuerte BU-Lösung ab dem 03.12.2024 in EVApro rechenbar. Dies gilt für die selbstständigen Varianten (Swiss Life und Branchenlösungen) und für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ) in der zweiten und dritten Schicht.

Für die Basisrente muss das neue Bedingungswerk unserer BUZ erst durch das BZSt zertifiziert werden. Das heißt, dass Maximo- und Investo-Verträge in der ersten Schicht erst nach erfolgter Zertifizierung mit der **neuen** BUZ abgeschlossen werden können. Dies wird spätestens Ende des ersten Quartals 2025 der Fall sein. Bis dahin steht Ihnen selbstverständlich weiterhin unsere BUZ mit dem aktuellen Bedingungswerk und einem Höchstrechnungszins von 1 % für die Basisrente zur Verfügung.

Feintuning bei Swiss Life Maximo und Investo

Die Anpassung des Höchstrechnungszinses haben wir zum Anlass genommen, um drei weitere Verbesserungen in den AVB vorzunehmen, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen möchten.

Verbesserung Nr. 1: Gutschrift des Abzugs bei befristeter Beitragsfreistellung (in der bAV)

Wird eine Beitragsfreistellung in einem Maximo-Direktversicherungsvertrag durchgeführt, wird aktuell eine Kostenpauschale in Höhe von 50 Euro vom Vertragsguthaben abgezogen. Zukünftig werden diese 50 Euro wieder gutgeschrieben, wenn innerhalb von 36 Monaten eine Wiederinkraftsetzung des ursprünglichen Beitrags erfolgt.

Verbesserung Nr. 2: Swiss Life-Investmentcheck jetzt auch bei Maximo

Im Rahmen des Swiss Life-Investmentchecks prüfen wir regelmäßig unser Fondssortiment auf Herz und Nieren. Ähnlich wie beim TÜV durchläuft hierbei jeder Fonds ein umfangreiches Prüfprogramm. Kommen wir dabei zu dem Ergebnis, dass einzelne Fonds unsere Qualitätsmaßstäbe nicht mehr erfüllen, ersetzen wir sie oder nehmen einen Anlagewechsel vor. Dies tritt beispielsweise dann ein, wenn die Anlagestrategie oder die regulatorischen Rahmenbedingungen eines Fonds geändert werden. Neben vielen anderen Indikatoren sind zu hohe Kosten, ein zu geringes Fondsvolumen oder eine dauerhaft schlechte Fondsperformance Gründe, die zur Entfernung eines Fonds aus unserem Fondsuniversum führen können.

Dieser besondere Service hat sich bereits seit 2018 bei Swiss Life Investo bewährt. Ab dem 01.01.2025 wird der Investmentcheck fester Bestandteil in den AVB von Swiss Life Maximo.

Verbesserung Nr. 3: Nachversicherungsgarantie jetzt auch für die BUZ-Beitragsbefreiung

Die BUZ-Beitragsbefreiung (BUZ-B) ist eine wichtige Ergänzung für die Altersvorsorge. Durch diese Zusatz-Option übernimmt Swiss Life im BU-Leistungsfall bis zum Vertragsablauf die Beitragszahlung für den kompletten Vertrag – auf Wunsch auch jährlich dynamisiert.

Wenn die monatliche Sparleistung für den Hauptvertrag erhöht werden soll, zieht das eine Erhöhung der BUZ-B nach sich, da diese direkt mit der Beitragshöhe der Hauptversicherung verknüpft ist. Dafür war bisher eine erneute Gesundheitserklärung notwendig, da die Tarifwerke von Maximo und Investo bislang für Erhöhungen des Zahlbeitrags keine Nachversicherungsgarantie (NVG) für die BUZ-B vorsahen.

Dies ändert sich für Neuabschlüsse: Ab dem 01.01.2025 abgeschlossene Verträge der dritten Schicht mit BUZ-B können im Rahmen der Erhöhungsgrenzen des jeweiligen Haupttarifs die ereignisabhängige NVG nutzen, wie sie aus dem neuen Bedingungsmerk für die selbstständige BU bekannt ist. Die Obergrenze sämtlicher Erhöhungen ohne Gesundheitsfragen beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Die Regelungen dazu finden Sie in den AVB des Haupttarifs mit Verweis auf die AVB der entsprechenden BUZ. Für Neuabschlüsse von Verträgen in der ersten und zweiten Schicht ist die Umsetzung dieser Regelung zum 01.04.2025 geplant,

Wichtige Termine zum Jahresendgeschäft

Zum 03.12.2024 stellen wir unseren Tarifrechner EVAprö auf die neue Tarifgeneration 2025 mit Höchstrechnungszins von 1 % p. a. inklusive neuer AKS-Tarifwelt um. Ab diesem Zeitpunkt können ausschließlich Versicherungsbeginne ab dem 01.01.2025 oder später berechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass für Anträge zur Tarifgeneration 2025 mit Höchstrechnungszins von 1 % p. a. ein Policenversand aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben erst ab dem 02.01.2025 erfolgt.

Sollte im Einzelfall noch eine Angebotsberechnung, mit rückwirkendem Versicherungsbeginn in 2024 erforderlich sein (Basisrente, bAV), gehen Sie bitte auf unseren Direktservice oder Ihre Ansprechperson bei uns im Haus zu, die Ihnen selbstverständlich in der Übergangszeit gern weiterhelfen. Natürlich profitiert Ihre Kundschaft auch in diesen Fällen vom Swiss Life-Zufriedenheitszertifikat.

Im Zeitraum vom 03.12.2024 bis 17.12.2024 ist in EVApro noch die bisherige Version von vers.diagnose integriert – ein Update seitens vers.diagnose erfolgt zum 17.12.2024. Bis zum 17.12.2024 kommt es im Vitalschutz daher zu Abweichungen bei den Tarifüberschriften und ggf. zu Abweichungen in der Votierung. Die vers.diagnose kann trotz dieser Einschränkung weiterhin genutzt werden.

Viel Erfolg im Jahresendgeschäft

Das wünschen wir Ihnen genauso wie eine besinnliche Adventszeit und für das neue Jahr nur das Allerbeste.

i. A. Sebastiano Aurelio
Marktbearbeitung

i. A. Tim Eberhardt
Produktmanagement